

STEUERTIPP

Kassenprüfung: vermehrt Fragen zum Datenzugriff

Foto: Cina Sanders / AdobeStock



„Bei der Kassennachschau tauchen neuerdings vermehrt Fragen zum Datenzugriff auf. Das Gesetz sieht in § 147 Abs. 6 Nr. 3 AO (Abgabenordnung) vor, dass Daten nicht nur auf einem Datenträger, sondern auch über Cloud-Dienste oder Online-Speicher übertragen werden können. Hier muss man im Prüfungsfall einige technische Hürden nehmen: Benutzerrechte im Kassensystem, unterschiedliche Exportfunktionen, fehlende Anleitungen, falsche Formatierungen oder hoher Zeitaufwand für den Datenexport. Wie soll der Saloninhaber in der Stresssituation alles gleichzeitig im Griff haben? Geht etwas schief, kann der Prüfer die Kassennachschau direkt in eine Betriebsprüfung überleiten. Tipp: Die Telefonnummern des Steuerberaters und des Kassensystemherstellers bereithalten. Bestehen Sie auf einer Kopie der überlassenen Daten und geben Sie sie zur Dokumentation an Ihren Steuerberater. Aber: Die Kasse muss stimmen und sturzfähig sein.“

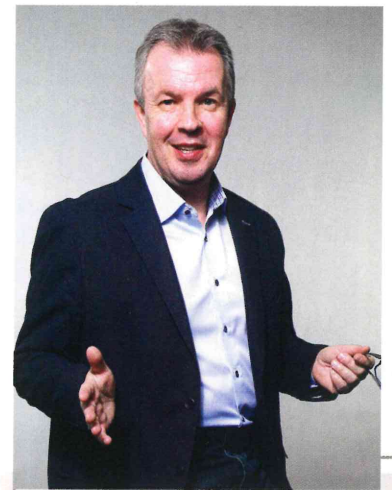


Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****§**

Illegale Beschäftigung (bü). Wer Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, zahlt die Abschiebung, entschied das Verwaltungsgericht Koblenz im folgenden Fall. Ein Bauunternehmer hatte einen albanischen Staatsangehörigen auf einer seiner Baustellen beschäftigt, obwohl der Albaner weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis besaß. Der Zoll hatte den illegal Beschäftigten auf der Baustelle ausfindig gemacht. Die Folge: Der Bauunternehmer musste die Kosten für die Abschiebung des Mannes bezahlen, insgesamt rund 5.900 Euro. Das beinhaltete auch die Kosten für die Abschiebehaft. Die angeordnete Haft des Albaners bis zu seiner Abschiebung war rechtmäßig, auch zu dieser Einschätzung kam das Verwaltungsgericht.

VwG Koblenz, 1 K 859/23

§

Behinderung (bü). Ein schwerbehinderter Mann war von einer Stadtverwaltung für eine Ausbildungsstelle als Straßenwärter grundsätzlich genommen worden. Die Stadt hatte die Einstellungszusage aber vorbehaltlich einer ärztlichen Untersuchung gegeben. Der Arzt kam dann zu dem Ergebnis, dass der Mann für den Job als Straßenwärter gesundheitlich nicht geeignet sei – insbesondere wegen seiner Diabetes-Erkrankung. Die Stadt zog die Zusage zurück. Der Anwärter klagte. Ohne Erfolg. Die Entscheidung: Der Mann wurde nicht schlechter behandelt als vergleichbare nichtbehinderte Bewerber. Denn er wurde gerade ungeachtet seiner Behinderung vorläufig eingestellt. Dass die Einstellung noch von einer gesundheitlichen Prüfung abhängig gemacht wurde, sei nicht zu beanstanden.

ArG Siegburg, 3 Ca 1654/23

§

Steuerprüfung (bü). Ein „übergroßes“ Journal darf bei der Steuerprüfung nicht verlangt werden. Das zeigt der vorliegende Fall. Ein Unternehmen wurde vom Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung dazu aufgefordert, ein elektronisches Gesamtjournal zur Verfügung zu stellen, welches – nach detaillierten Vorgaben der Finanzverwaltung – Informationen zu jeder einzelnen empfangenen beziehungsweise versandten E-Mail, inklusive der in Kopie und in Blindkopie gesetzten Empfänger, enthalten sollte. Dieser Umfang ist rechtswidrig. Ein derartiges Gesamtjournal unterliege nicht der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht. Auch könne es nicht aus den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ abgeleitet werden.

FG Hamburg, 2 K 172/19, vom 23.03.2023